

Schulordnung

An unserer Schule begegnen wir uns rücksichtsvoll, tolerant, wohlwollend und mit Respekt. Damit der tägliche Schulunterricht funktioniert, müssen Regeln eingehalten werden. Deshalb wurde diese Schulordnung ausgearbeitet. Als Basis dienen das Schulgesetz (SG) und die Verordnung über die Volksschule (VV) des Kantons Aargau.

Bei Verstössen gegen die Schulordnung wird, wenn nicht anders beschrieben, gemäss dem Disziplinarleitfaden der Schule Oftringen eine Disziplinar massnahme angeordnet.

1. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Schulbesuch:

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss §11 Abs. 1 VV zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben gemäss §12 Abs. 1 VV den Anweisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten.

Kleidung:

Schülerinnen und Schüler erscheinen gemäss §24 Abs. 1b VV in angemessener Kleidung zum Unterricht. Im Weiteren gilt die Kleiderordnung der Schule Oftringen, welche ab 1. August 2019 auf der Homepage der Schule (Organisation, Auftrag und Leitbild) zu finden ist.

Verhalten:

Die Schule pflegt eine Null-Toleranz gegenüber Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, keine verletzenden, beleidigenden und ausgrenzenden Handlungen an Dritten auszuüben. Bei Kenntnisnahme von Gewaltvorfällen wird die Schule angemessene Konsequenzen einleiten. Die Schule verweist zudem auf das Recht der Konfliktparteien oder des Einzelnen für ein klärendes Gespräch bei der Schulsozialarbeit. Bei schweren Vorfällen liegt die Verantwortung für eine Anzeige bei der Polizei bei den Erziehungsberechtigten.

Schulbeginn, Pausen:

Das Schulhaus darf erst mit dem Läuten der Schulhausglocke betreten werden.

Die grosse Pause wird grundsätzlich im Freien verbracht. In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen. Das widerrechtliche Verlassen des Pausenareals wird durch die Klassenlehrperson bestraft.

Schulmaterial, Gebäude, Mobiliar:

Die an die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule und sind gemäss §12 Abs. 1 VV sorgfältig zu behandeln. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der Erziehungsberechtigten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt. Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden der Stufenleitung gemeldet. Die Kosten für die Instandsetzung oder die Ersatzbeschaffung werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Je nach Schwere erfolgt eine Disziplinar massnahme oder eine Anzeige.

Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen (sauber, ohne abfärbende Sohlen) betreten werden.

Elektronische Geräte:

In den Schulhäusern müssen elektronische Geräte (Natel, Musikgeräte, Kopfhörer, Smartwatches mit Kommunikationsfunktion) ausgeschaltet und in Taschen versorgt sein. Bei einem Verstoss gegen diese Anordnung wird das Gerät von den Lehrpersonen eingezogen, diese können nach dem Unterricht wieder abgeholt werden.

Internet/Chat-Foren:

Es dürfen keine Fotos, Audio-Dateien, Kommentare oder andere Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen gegen deren Willen und ohne ihre Kenntnis im Internet veröffentlicht werden. Generell gilt, dass keine pornografischen, rassistischen, diskriminierenden, beleidigenden Inhalte über Internet und andere Kommunikationskanäle konsumiert, gespeichert oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können von der Schulleitung sanktioniert und/oder zur Anzeige gebracht werden.

Videoaufnahmen im Schulunterricht:

Das Analysieren von Videoaufnahmen im Schulunterricht kann ein Hilfsmittel zur Förderung von Bewegungsabläufen v.a. im Sport- und Musikunterricht sein. Videoaufnahmen können in allen Unterrichtsfächern die Qualität der Beurteilung und deren Besprechung erhöhen. Für Videoaufnahmen im Unterricht werden schuleigene Tablets oder Smartphones verwendet, die Aufnahmen werden nach der Besprechung/Benotung gelöscht.

Homepage der Schule (www.schule-oftringen.ch):

Stimmungsbilder oder Videosequenzen aus dem Unterricht können auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden, um Einblick in den Schulalltag zu gewähren. Einzelaufnahmen sowie unvoreilhaftige Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern werden dabei vermieden. Sollten Erziehungsbeauftragte oder deren Kinder mit der Veröffentlichung einer Aufnahme nicht einverstanden sein und dies melden, wird das entsprechende Bild umgehend von der Homepage entfernt.

Rauchen:

Das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren (inkl. sämtlicher E-Raucherwaren) ist für Schülerinnen und Schüler gemäss §12 Abs. 2a VV nicht erlaubt, während des ordentlichen Schulbetriebs (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder während Schulanlässen ausserhalb dieser Zeiten, weder auf dem Schulareal noch in Sichtweite der Schulanlagen. Bei Zuwiderhandlung wird gemäss dem Bussenkatalog gehandelt.

Alkohol, Drogen, Waffen:

Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist für Schülerinnen und Schüler gemäss §12 Abs. 2a VV nicht erlaubt, während des ordentlichen Schulbetriebs (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder während Schulanlässen ausserhalb dieser Zeiten, weder auf dem Schulareal noch in Sichtweite der Schulanlagen.

Besteht bei Schülerinnen und Schülern der Verdacht auf Konsum von Alkohol und Drogen oder tragen sie Waffen oder deren Imitate bei sich, erfolgt aufgrund §12 Abs. 2a und b VV eine Meldung an die Stufenleitung, welche die nötigen Massnahmen einleitet. Der Besitz von Drogen oder der Handel damit wird in jedem Fall von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

Diebstahl:

Jeder Diebstahl wird der Stufenleitung gemeldet. Je nach Schwere erfolgt eine Disziplinar-massnahme und/oder eine Anzeige.

Unterschriften-/Urkundenfälschung:

Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Unterschrift gefälscht hat, werden auf jeden Fall die Eltern informiert und es wird eine Disziplinar-massnahme geprüft. Bei einer Urkundenfälschung (Zwischenbericht, Zeugnis) kann das Unterschriftfälschen auch eine Anzeige bei der Polizei zur Folge haben.

Velohelme:

Da die Schülerinnen und Schüler in einem Sonderstatusverhältnis sind und die Lehrperson die Aufsichtspflicht zu erfüllen hat, müssen die Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schulanlässen zweckmässig ausgerüstet sein. Dazu gehört bei der Nutzung des Velos das Tragen eines Velohelms.

2. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Gemäss §37 SG sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht. Erziehungsberechtigte, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der

Klassenlehrperson via Stufenleitung der Leitung Gesamtschule gemeldet. Diese mahnt die Erziehungsberechtigten und bestraft im Wiederholungsfalle mit einer Busse oder zeigt die Eltern bei der Staatsanwaltschaft an, falls die Abwesenheit länger als 3 Tage dauert.

Die Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden ist gemäss §36a Abs. 2 SG verbindlich.

3. Absenzen

Ist es einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund Krankheit oder eines anderen unvorhersehbaren Grundes nicht möglich den Unterricht zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten gemäss §15 Abs. 1 VV vor Unterrichtsbeginn der Klassen- oder Fachlehrperson den Grund der Abwesenheit per Klapp mitzuteilen. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Gemäss Schulgesetz werden an der Oberstufe die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

Gemäss §15 Abs. 2 VV meldet die Klassenlehrperson unentschuldigte oder ungenügend begründete Absenzen der Stufenleitung.

4. Freie Schulhalbtage

Schülerinnen und Schüler haben gemäss § 38 Abs. 1 SG Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Dieser muss gemäss §16 Abs. 2 VV mindestens 2 ganze Schultage im Voraus der Lehrperson (bei mehreren Lehrpersonen der Klassenlehrperson) mitgeteilt werden.

Beispiele:

Für einen freien Schul(halb)tag am Donnerstag muss das Gesuch bis spätestens am Montag eingereicht werden.

Für einen freien Schul(halb)tag am Montag, muss das Gesuch spätestens am Mittwoch eingereicht werden.

Schulferientage und Wochenenden gelten nicht als Schultage.

Die freien Schulhalbtage können innerhalb eines Schuljahres zusammengefasst werden. Sie können auch direkt vor oder nach den Ferien bezogen, dürfen jedoch nicht an Schulanlässen bezogen werden.

5. Urlaube und Dispensationen gemäss §13 und 14 VV

Lehrpersonen entscheiden auf Gesuch über Dispensationen bei ausserordentlichen Anlässen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler wie z.B. hohe religiöse Feiertage, Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen bis zu 2 Tagen, Schnupperlehren bis zu 5 Tagen. Das Gesuch ist der Lehrperson mindestens 2 Schultage im Voraus vorzulegen.

Für alle anderen Gründe oder längere Dispensationen als oben aufgeführt sind, ist mindestens eine Woche im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Stufenleitung zu richten. Urlaubsgesuche über einer Woche müssen an den Leiter Gesamtschule gestellt werden.

Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei länger dauernder Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

6. Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Ab dem 3. Schuljahr dürfen die Schülerinnen und Schüler für den Schulweg das Fahrrad/Trottinet benutzen. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 3. Schuljahr den Schulweg mit dem Fahrrad/Trottinet zurücklegen möchten, ist ein Gesuch bei der Stufenleitung einzureichen.

Das Befahren der Pausenplätze des Schulareals ist von 7 – 18 Uhr nicht gestattet. Fahrräder, Trotti-

nets, E-Bikes und E-Scooter sind auf dem Areal zu stossen und in den zugeteilten Ständern abzustellen. Mofas dürfen ausschliesslich östlich der Oberfeldhallen geparkt werden. Das Parkieren von Rollern und Motorrädern ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal nicht gestattet.

7. Haftung bei Diebstählen und Sachbeschädigungen

Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe (inkl. Turngarderobe) aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle von persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Sachbeschädigungen an Fahrrädern, Mofas und anderen Transportmitteln sind nicht gedeckt. Diese Regelungen gelten auch für Ausflüge und Lager.

Zum Schutz der Gebäude und Einrichtungen werden diese videoüberwacht. Die Aufnahmen unterliegen den Datenschutzbestimmungen. Das Reglement Videoüberwachung kann unter www.oftringen.ch heruntergeladen werden.

8. Unfallversicherung

Die Heilungskosten sind bei der Krankenkasse der Schülerinnen und Schüler bzw. Kindergartenkinder versichert. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Die Gemeinde verfügt über eine Schulunfallversicherung, welche die Risiken Invalidität und Todesfall sowie die allfällig eingesetzten Transportmittel (in Ergänzung zur Krankenkasse) einschliesst.

9. Rechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

Die Schülerinnen und Schüler wie auch ihre Eltern haben gemäss §22 Abs. 1 VV das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen. Für ein persönliches Gespräch mit der Klassenlehrperson ist eine vorherige Ankündigung erwünscht.

Können Schulfragen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen nicht durch das direkte Gespräch gelöst werden, können beide Seiten die Stufenleitung, oder im Nachgang den Leiter Gesamtschule, zuziehen.

Die Schulleitung, die Liegenschaftsdienste und der Gemeinderat üben das Hausrecht aus. Externe Personen, welche sich nicht an die Schulordnung halten, werden des Platzes verwiesen und der Polizei gemeldet. Im Weiteren gelten die Schulhausordnungen der einzelnen Schulhäuser.